

Klimaschutz als kommunale Pflichtaufgabe

Präsentation an der Kath. LVHS Freckenhorst

Rainer Doemen

Klimaschutz als Pflichtaufgabe für Kommunen

Rainer Doemen,

Diplom-Finanzwirt

Fachautor für (Steuer)Recht i.V.m. PV und WEA

Beigeordneter der Stadt Remagen (www.remagen.de)

Vorstandsmitglied im Solarenergie-Förderverein Deutschland e. V. (www.sfv.de),

Impulsgeber des Runden Tisches Erneuerbare Energien (RT EE, www.energiewende-2030.de)

(Mit)Initiator der SolAHRtal-Initiative

([Ahrtal? Solahrtal! Der Projektvorschlag der SolAHRtal-Initiative \(energiewende-2030.de\)](http://www.energiewende-2030.de))

Struktur

- **Einhaltung der 1,5°C-**GRENZE** Erderhitzung**
 - **Plan des Bundes: Reduzierung von Treibhausgasemissionen**
 - Nationale Klimaschutzziele
 - Umweltbundesamt
 - Expertenrat für Klimafragen warnt => **PARADIGMENWECHSEL**
 - **Nationales CO₂-Restbudget – Oh je!**
 - **Umschalten in den Sprintmodus**
 - **Runder Tisch Erneuerbare Energien (RT EE)**
„100% erneuerbare Energien bis spätestens 2030!“

Struktur

- **Rechtsgrundlagen**
 - Artikel 20a und 28 Grundgesetz (GG)
- **Rechtsprechung**
 - BVerfG
- **Rechtsgutachten im Auftrag des SFV**
- **Warum Klimaschutz als Pflichtaufgabe für Kommunen?**
- **Wer darf Kommunen Pflichtaufgaben erteilen?**
- **Länder mit Klimaschutzgesetzen**

Struktur

- **Gemeindeordnung (GemO)**
 - Artikel 85 Abs. 1 Satz 2 ff GemO (=> Art. 28 GG)
 - § 26 GemO (Anschluß- und Benutzungszwang)
- **Kommunalbrevier Rheinland-Pfalz** (Energieversorgung, Energiewende)
 - Aufgaben und Funktionen der Kommunen
 - Strukturen
 - Komplexität und Vielfalt
 - Folgen technischer Art
 - Folgen für Kommunen

Struktur

- **SolAHRtal-Initiative** (Baby des RT EE)
- **Initiativen** (Klima-Bündnis, Teilnehmende auch am RT EE)
- **Wer sollte Was regeln?**
- **Wie hilft Wer bei der Umsetzung?**
- **Wünsche**

Einhaltung der 1,5°C-GRENZE Erderhitzung

- **Nationale Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris**
aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und **möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist** (§ 1 KSG).
- **Klima und Treibhausgaseffekt:** [Klima und Treibhauseffekt | Umweltbundesamt](#)
- **Treibhausgase**
Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃) sowie teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW) gemäß Anhang V Teil 2 der Europäischen Governance-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung (§ 2 Nr. 1 KSG).
- **National Oceanic and Atmospheric Administration** (Globales Überwachungslabor des US-Handelsministeriums) [Globales Monitoringlabor - Treibhausgase des Kohlenstoffkreislaufs \(noaa.gov\)](#)
- **Treibhausgasemissionen**
die **anthropogene** Freisetzung von Treibhausgasen wird gemessen in Tonnen **Kohlendioxidäquivalent** ... (§ 2 Nr. 2 KSG).

Plan des Bundes: Reduzierung von Treibhausgasemissionen

Nationale Klimaschutzziele (§ 3 KSG)

- Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert:
 - 1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,
 - 2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.
- Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.
- Die Möglichkeit, die nationalen Klimaschutzziele teilweise im Rahmen von staatenübergreifenden Mechanismen zur Minderung von Treibhausgasemissionen zu erreichen, bleibt unberührt.

Plan des Bundes: Reduzierung von Treibhausgasemissionen

Evaluierung der Umsetzung nationaler Klimaschutzziele durch

- **Umweltbundesamt** (§ 5 KSG)
 - erstellt die Daten der Treibhausgasemissionen (**Emissionsdaten**) in den Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges, Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft.
 - veröffentlicht und übersendet bis zum 15. März eines jeden Jahres die Emissionsdaten des Berichtsjahres an den Expertenrat für Klimafragen.

Offizielle Schätzung der Emissionen 2022 folgt Mitte März 2023

Plan des Bundes: Reduzierung von Treibhausgasemissionen

- **Expertenrat für Klimafragen** (§ 10 KSG)
Zweijahresgutachten (2020 – 2021):
 - Emissionen sind um rd. 26 % gefallen.
 - davon entfallen **90 %** auf die Sektoren **Energiewirtschaft**, Industrie, Gebäude, Verkehr.
 - Sektor **Energiewirtschaft** trägt mengenmäßig fast 50 % der gesamten Emissionsminderung im Zeitraum von 2000 bis 2021 bei.
 - Aufzeichnung der Bundespressekonferenz vom 04.11.2022:
[Link zur Bundespressekonferenz Vorstellung Zweijahresgutachten \(YouTube\)](#)

Plan des Bundes ausreichend?

- **Expertenrat für Klimafragen** (§ 10 KSG)

Auszug aus dem Zweijahresgutachten (2020 – 2021, Seite 15):

*„**Generell reichen die bisherigen Emissions-Reduktionsraten bei weitem nicht aus, um die Klimaschutzziele für das Jahr 2030 zu erreichen – weder in der Summe noch in den einzelnen Sektoren.** Bei den **Gesamtemissionen** müsste sich die durchschnittliche Minderungs­menge pro Jahr im Zeitraum von 2022 bis 2030 im Vergleich zur historischen Entwicklung im Zeitraum von 2011 bis 2021 **mehr als verdoppeln**. Im **Industriesektor** wäre etwa eine 10-fache und beim **Verkehr** sogar eine 14-fache Erhöhung der durchschnittlichen Minderungs­menge pro Jahr notwendig.“*

„Zielerreichung 2030 fraglich ohne Paradigmenwechsel“

(Die Treibhausgasemissionen werden bis zum Jahr **2030** um mindestens **65 Prozent** reduziert.)

Nationales CO₂-Restbudget – Oh je!

Bundesregierung unterrichtet Deutschen Bundestag

(Bundestags-Drucksache 20/2795 vom 07.Juli 2022)

- Stellungnahme des Sachverständigenrates für Umweltfragen

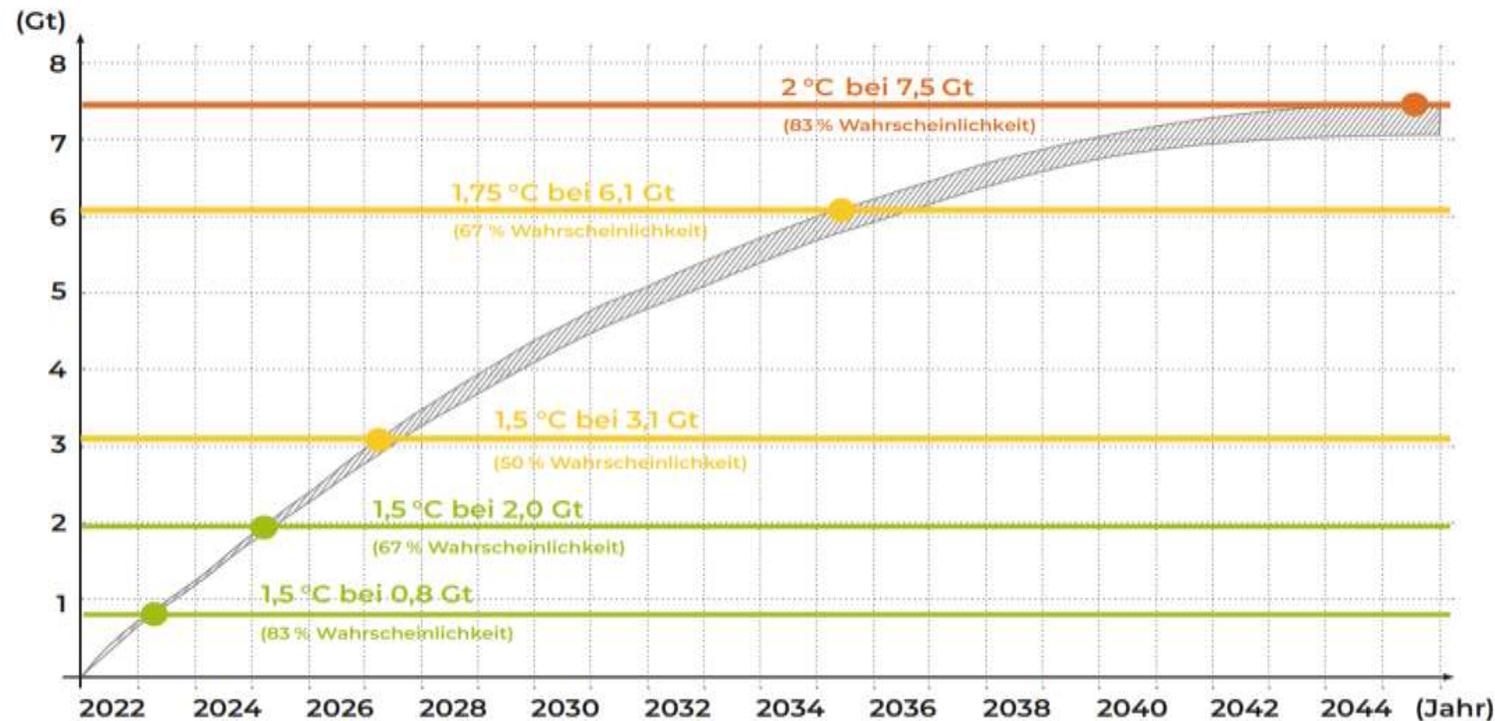
Wie viel CO₂ darf Deutschland maximal noch ausstoßen?

Fragen und Antworten zum CO₂-Budget

- Auf **maximal 3,1 Gigatonnen (Gt) Kohlendioxid (CO₂)** müsste Deutschland seine Emissionen begrenzen, um das **1,5-Grad-Ziel mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 Prozent** zu erreichen.
- **Das Budget von 3,1 Gt** würde demnach nur noch für gut **neun Jahre reichen**. Bei einer „linearen Emissionsreduktion ab 2022“ müsste Deutschland also bereits **2031 klimaneutral** sein.

o **Abbildung 2**

Vergleich kumulativer CO₂-Emissionen, abgeleitet aus dem Klimaschutzgesetz, und Paris-kompatibler CO₂-Budgets ab 2022



Die Abbildung zeigt die im KSG vorgesehene Entwicklung der CO₂-Emissionen in Deutschland von 2022 bis 2045 (grau, der schraffierte Bereich ergibt sich aus den Unsicherheiten bei der Ableitung von CO₂-Emissionen aus den im KSG genannten Treibhausgasemissionen). Die deutschen Restbudgets für 1,5 °C, 1,75 °C und 2 °C (horizontale Linien) errechnen sich nach der Methodik des SRU (Frage 7) gemäß einer Pro-Kopf-Verteilung für unterschiedliche Temperaturschwellen und verschiedene Wahrscheinlichkeiten der Zielerreichung.

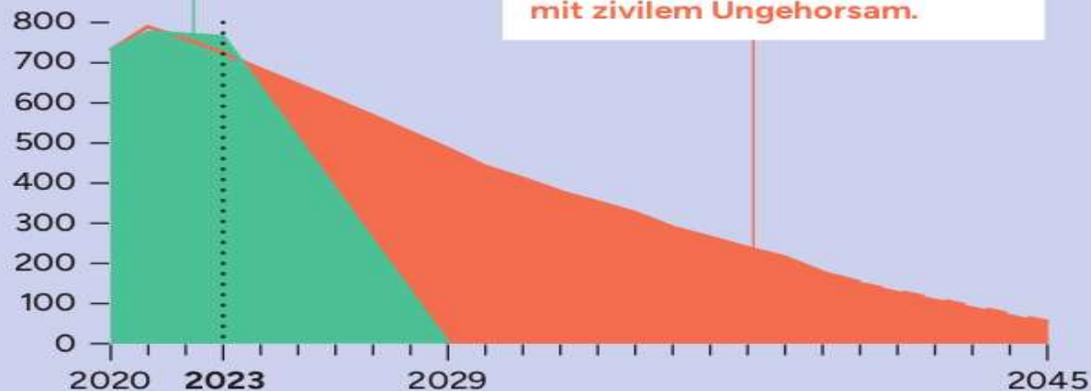
Umschalten in den Sprintmodus

Der aktuelle Plan der Bundesregierung

Die Bundesregierung plant, bis 2045 klimaneutral zu sein. Das ergibt einen Ausstoß von 8,01 Gt CO₂ – das Doppelte des noch vorhandenen Budgets.

Der Plan für **4,17 Gt** (Gigatonnen) nimmt Naturgesetze ernst.

Der Plan der Bundesregierung für **8,01 Gt** nimmt unseren Kindern indes die Zukunft. Immer mehr Bürger*innen protestieren laut und reagieren mit zivilem Ungehorsam.



Umweltbundesamt

Erneuerbare Energien vermeiden Treibhausgase!

„ ... Die meisten Emissionen werden durch die erneuerbare **Stromerzeugung** eingespart, aber auch im **Wärme- und Verkehrssektor** tragen erneuerbare Energien zum Klimaschutz bei.“

Umschalten in den Sprintmodus



100% Erneuerbare Energie bis spätestens 2030

Ob wir eine weltweite Klimakatastrophe noch abwenden können, wird mit jedem Tag ungewisser. Wir müssen daher jetzt alle Kräfte mobilisieren und gemeinsam vorangehen!

<https://energiewende-2030.de>

Aus Ahrtal wird SolAhrtal!

Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG)
Erneuerbare Energien bekommen Vorrang

Seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien **im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen**. Das ist entscheidend, um das Ausbautempo zu erhöhen. Damit haben sie bei **Abwägungsentscheidungen** künftig Vorrang vor anderen Interessen. Somit kann das Tempo von **Planungs- und Genehmigungsverfahren** deutlich erhöht werden.

Einstimmiger Beschluss am RT EE am 8. Mai 2020:

Leitsatz: „100% Erneuerbare Energien bis spätestens 2030!“

Rechtsgrundlagen

- **Grundgesetz (Artikel 20a)**
Der Staat **schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen** und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung **durch** die **Gesetzgebung** und **nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch** die **vollziehende Gewalt** und die Rechtsprechung.
- Hinweis:
 - Nur der Staat ist Akteur. Hingegen hat die Natur keine Abwehrrechte.
 - Forderung von Verfassungsrechtler Jens Kersten: **Ökologische Verfassungsreform**, [Verfassungsrechtler Jens Kersten - Neues Recht für eine neue Epoche? | deutschlandfunk.de](https://www.deutschlandfunk.de/verfassungsrechtler-jens-kersten-neues-recht-fuer-eine-neue-epoche-100.html)
 - Weder Art. 20a GG noch Bundesrecht (z. B. Klimaschutzgesetz (KSG)) geben **Restemissions-Budgets** für Länder / Kommunen vor.
Bund nimmt keine **vertikale** Koordinierung der **Reduktionslasten** vor.
 - Verfassungsrechtler*in: **Art. 20a GG gilt auch für Kommunen!**

Rechtsprechung

BVerfG

- Beschluss v. 24.3.2021 (vier Klimaklagen)
 - SFV mit der **ersten** Klimaklage gegen die Bundesregierung mit Unterstützung von
 - Prof. Dr. jur. habil. Dr. phil. Felix Ekardt, LL.M., M.A. / Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik, Leipzig/Berlin / www.sustainability-justice-climate.eu
 - Rechtsanwältin Dr. jur. Franziska Heß, Justus Wulff, M.A., Kanzlei Baumann Rechtsanwälte mbB / www.baumann-rechtsanwaelte.de

Zu beachten:

- ⇒ **1,5°–2°C-Ziel** des Pariser Übereinkommens
- ⇒ Schutzpflichten (**Art. 2 II 1 GG i.V.m. Art. 20a GG**)
- ⇒ Ab 2031 bis 2050 fehlt es an verbindlichem Reduktionspfad
- ⇒ Verletzung der intertemporalen Freiheitssicherungspflicht

Aber

- ⇒ **keine Erwähnung der Kommunen, keine Vorgaben für Kommunen**

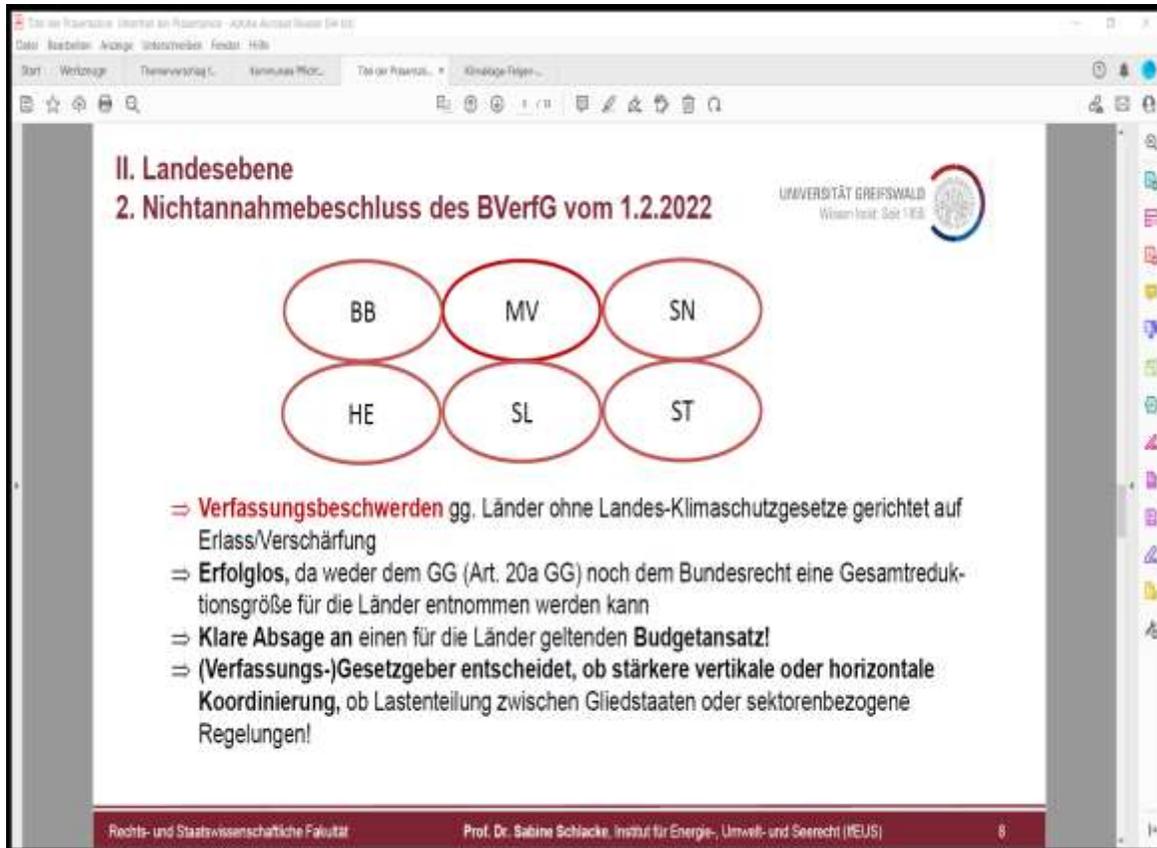
Rechtsgutachten

SFV mit Rechtsgutachten durch vorgenannte Expertinnen

- „**BVerfG-Klima-Entscheidung: Folgen für Bund, EU, Länder und Kommunen**“
 - Formulierungen von Treibhausgas-Reduktionszielen in KSGen des Bundes und der Länder allein reichen nicht, die Vorgaben des BVerfG umzusetzen.
 - Der nationale Gesetzgeber muss auch Maßnahmen zur Einhaltung der 1,5°C-Grenze verabschieden.
 - Entscheidung mit potenziell weitreichenden Implikationen für mit dem Klimawandel oft verknüpfte Umweltprobleme wie Biodiversitätsverlust und gestörte Stickstoffkreisläufe.
 - Entscheidung hat eine breite Auswirkungen aufgrund seiner Verbindlichkeit für alle staatlichen Ebenen, in jedem Fall in der Interpretation des bestehenden **Verwaltungsrechts** auf **Bundes-, Landes- und Kommunalebene**.
 - Auswirkungen bestehen z.B. auf **Planungshorizonte**, auf den **Bestandsschutz** von **Industrieanlagen**, auf die **staatliche Bedarfsplanung** und auf die kommunale Bauleitplanung.

Rechtsprechung

BVerfG (Nichtannahmebeschluss vom 1.2.2022)



II. Landesebene
2. Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 1.2.2022

UNIVERSITÄT GREIFSWALD
Wissen hat Zeit! 105

BB MV SN
HE SL ST

- ⇒ **Verfassungsbeschwerden** gg. Länder ohne Landes-Klimaschutzgesetze gerichtet auf Erlass/Verschärfung
- ⇒ **Erfolglos**, da weder dem GG (Art. 20a GG) noch dem Bundesrecht eine Gesamtreduktionsgröße für die Länder entnommen werden kann
- ⇒ **Klare Absage an einen für die Länder geltenden Budgetansatz!**
- ⇒ **(Verfassungs-)Gesetzgeber entscheidet, ob stärkere vertikale oder horizontale Koordinierung, ob Lastenteilung zwischen Gliedstaaten oder sektorenbezogene Regelungen!**

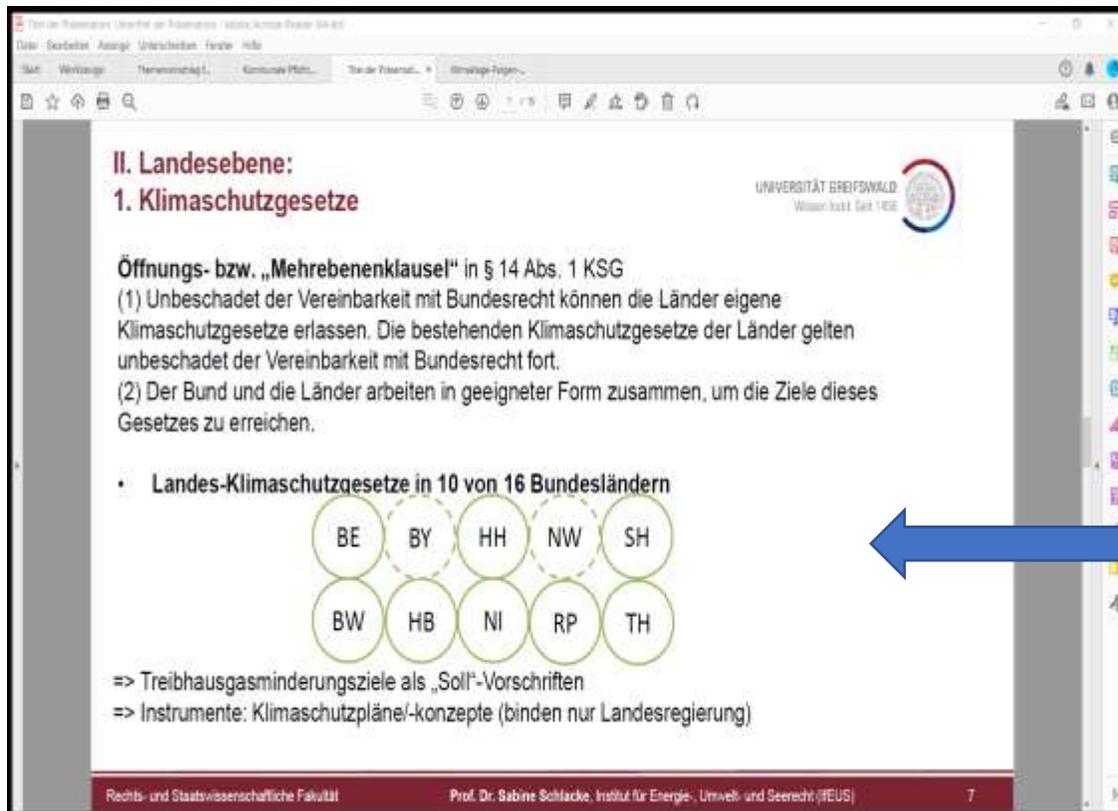
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät Prof. Dr. Sabine Schlacke, Institut für Energie-, Umwelt- und Seerecht (IEUS) 8

Rd-Nr. 17:

Derzeit existieren im **Bundesrecht** keine auf die einzelnen Länder bezogene **Gesamtreduktionsvorgaben**, in deren Rahmen landesrechtliche Emissionsregelungen eingriffsähnliche Grundrechtsvorwirkung entfalten könnten, wenn sie kurzfristig zu große Mengen an CO₂-Emissionen zuließen.

Länder mit Klimaschutzgesetzen

Mehrere Länder haben **Klimaschutzgesetze** verabschiedet.



II. Landesebene:
1. Klimaschutzgesetze

Öffnungs- bzw. „Mehrebenenklausel“ in § 14 Abs. 1 KSG
(1) Unbeschadet der Vereinbarkeit mit Bundesrecht können die Länder eigene Klimaschutzgesetze erlassen. Die bestehenden Klimaschutzgesetze der Länder gelten unbeschadet der Vereinbarkeit mit Bundesrecht fort.
(2) Der Bund und die Länder arbeiten in geeigneter Form zusammen, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.

- Landes-Klimaschutzgesetze in 10 von 16 Bundesländern

BE	BY	HH	NW	SH
BW	HB	NI	RP	TH

=> Treibhausgasminderungsziele als „Soll“-Vorschriften
=> Instrumente: Klimaschutzpläne/-konzepte (binden nur Landesregierung)

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät | Prof. Dr. Sabine Schlacke, Institut für Energie-, Umwelt- und Seerecht (IfEUS) | 7

Kommunaler Klimaschutz und Klimaanpassung sind FREIWILLIGE Aufgaben der Kommunen.

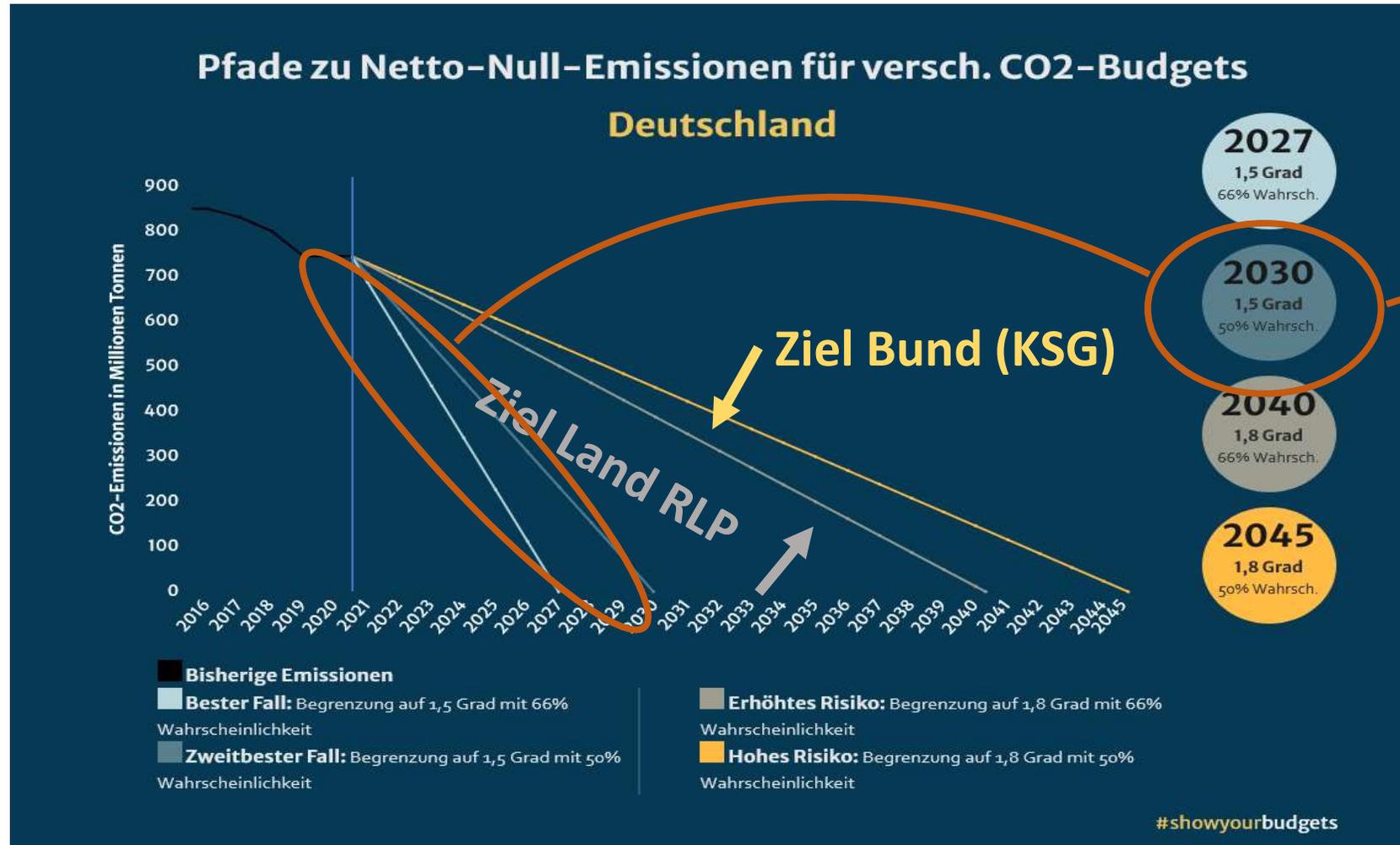
Prof. Dr. Sabine Schlacke

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verwaltungs- und Umweltrecht

Institut für Energie-, Umwelt- und Seerecht (IfEUS),
sabine.schlacke@uni-greifswald.de

Warum brauchen wir Klimaschutz als Pflichtaufgabe?

- Der aktuelle Plan reicht nicht: 100% EE bis spätestens 2030 notwendig



Rechtsgrundlagen

- **Grundgesetz (Artikel 28)**
 - (1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. ...
 - (2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, **alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft** im Rahmen der Gesetze **in eigener Verantwortung zu regeln**. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die **Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung**; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.
 - (3) Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

Wer darf Kommunen Pflichtaufgaben erteilen?

- **Keine Befugnis des Bundes** (Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG)

„Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.“

- **Länderbefugnis**

- Nur die Länder haben das Recht, **Pflichtaufgaben** direkt an die Kommunen zu übertragen.
- Mehrere Länder haben **Klimaschutzgesetze** verabschiedet.
 - **Kommunaler Klimaschutz und Klimaanpassung sind nicht als Pflichtaufgabe der Kommune definiert und institutionalisiert worden**

Rechtsgrundlagen (GemO)

Grundgesetz (Artikel 28) => GemO

[Kommunale Selbstverwaltung – KommunalWiki \(boell.de\)](https://www.boell.de/de/kommunale-selbstverwaltung)

Das in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG statuierte Recht der Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln, erstreckt sich auch auf die **Energieversorgung**.

Nach [§ 85 Abs. 1 Satz 2 ff. GemO](#) wird die **Energieversorgung** stets als **öffentlicher Zweck** gerechtfertigt.

GemO beinhaltet nicht Begriffe wie „Klima(schutz), Klima(anpassung)“

Rechtsgrundlagen (GemO)

§ 26 GemO

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die Gemeinden können **bei öffentlichem Bedürfnis** durch **Satzung für Grundstücke ihres Gebiets** **den Anschluss an** Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, **Fernheizung, von Heizungsanlagen an bestimmte Energieversorgungseinrichtungen** sowie den Anschluss an andere dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen vorschreiben (**Anschlußzwang**).

Rechtsgrundlagen (GemO)

Artikel 85 Abs. 1 Satz 2 ff GemO

Die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens im Bereich **Energieversorgung** wird **stets durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt** und ist abweichend von **Satz 1 Nr. 2** zulässig, **wenn das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.**

Art. 85 Satz 1 Nr. 2 GemO

Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

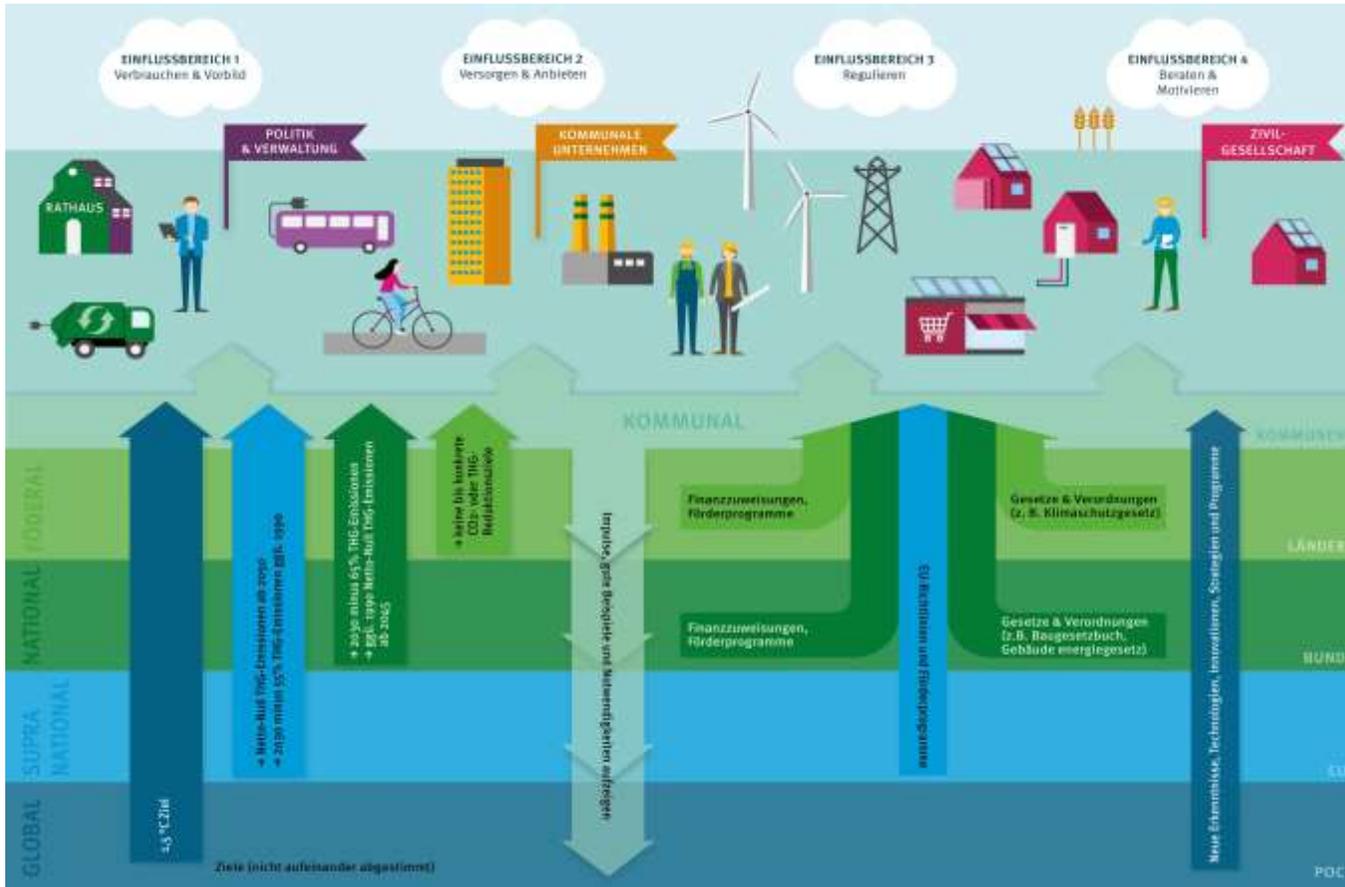
Nr. 2:

das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und dem voraussichtlichen Bedarf steht

Kommunalebrevier (Kapitel: Energieversorgung, Energiewende)

Aufgaben und Funktionen der Kommunen

- Innerhalb der geschilderten Strukturen in der deutschen Energiewirtschaft (gekennzeichnet durch eine **zunehmende Komplexität** sowie **zunehmende Vielfalt** in der Erzeugung, dem Transport bzw. der Verteilung und dem Vertrieb von Energie) haben die Kommunen vielfältige Aufgaben und Funktionen.
- Kommunen sind – auch über ihre Unternehmen oder Beteiligungen – insbesondere
 - **Träger** von Maßnahmen des Klimaschutzes und der Energiewende,
 - **Energieverbraucher** mit teils erheblichen Verbrauchsmengen,
 - **Erzeuger** vorrangig erneuerbarer Energien,
 - **Betreiber von Energienetzen** (insbesondere Strom, Wärme),
 - **Energielieferanten** sowie
 - **Baulastträger** von Verkehrsflächen, in denen die Energieleitungen verlegt sind.



Eine stetig wachsende Anzahl von Kommunen setzt sich ambitionierte Ziele, etabliert Klimaschutz als Querschnittsthematik, wodurch Klimaschutz in die tägliche Arbeit der Kommunalverwaltung mainstreamt wird. Finanzen werden vermehrt für Klimaschutzmaßnahmen eingesetzt. Solche Kommunen stellen Klimaschutzmanager*innen ein, rüsten ihre Infrastruktur um und arbeiten eng mit lokalen Akteur*innen zusammen.

Die Rolle der Kommunen im Klimaschutz
Quelle: ifeu / suwadesign

Kommunaler Klimaschutz |
Umweltbundesamt

Kommunalbrevier (Kapitel: Energieversorgung, Energiewende)

- **Strukturen**

- Die **Strukturen** in der deutschen Energiewirtschaft sind gekennzeichnet durch eine **zunehmende Komplexität** sowie **zunehmende Vielfalt** in der Erzeugung, dem Transport bzw. der Verteilung und dem Vertrieb von Energie.

- **Komplexität und Vielfalt**

- **europäisch einheitlicher Ordnungsrahmen** für den **leitungsgebundenen Energiemarkt** (**Strom**, Gas).
- **Letztverbraucher** können Strom bei jedem beliebigen Lieferanten beziehen.
- **Lieferanten** können ihre Energie bundes- und europaweit anbieten.
durch Öffnung der Verteilnetze für alle Lieferanten.

Kommunalebrevier (Kapitel: Energieversorgung, Energiewende)

Komplexität und Vielfalt

- sinnvolle Einführung des sog. **“unbundling“**
(d. h. die Verpflichtung der Energieversorgungsunternehmen („Energiekonzerne“), die **Energieerzeugung**, die **Energieverteilung** und die **Energielieferung** innerhalb des Konzernverbunds wirtschaftlich, organisatorisch und steuerlich zu **entflechten** und als **getrennte Geschäftsfelder** zu führen; Ziele: Verhinderung von Quersubventionierungen und Intransparenz sowie Verstärkung des Wettbewerbs)

Kommunalebrevier (Kapitel: Energieversorgung, Energiewende)

Folgen technischer Art

- Änderungen der **Einspeisepunkte**,
- Schwierigkeiten im **Verteilnetz** (bisherige Auslegung auf wenige große Kraftwerke in anderer räumlicher Verteilung).
- Notwendige Netzbauten: verantwortlich **Verteilnetzbetreiber**.
- Energieträger **Wärme** soll „**Renaissance**“ erhalten
(*dezentrale Nahwärmenetze und verstärkte Nutzung der oft ungenutzten (industriellen) Abwärme // BReg plant Einführung der kommunalen Wärme(leit)planung*)

Kommunalebrevier (Kapitel: Energieversorgung, Energiewende)

Folgen für Kommunen

- Kommunen können nicht mehr bestimmen, welches Energieversorgungsunternehmen im Gemeindegebiet zur Grundversorgung berechtigt und verpflichtet sein soll.
- Energiewende **(mit)gestalten** (d. h. die schrittweise Umstellung auf **100% regenerative Energien vor Ort**,
 - => mehr dezentrale Anlagen zur Energieerzeugung (insbesondere Windkraft, Photovoltaik, Biogas)
 - => **Kommunale Wärmeleitplanung**
- Flut von (überarbeiteten) Fachgesetzen auf Bundes- und Landesebene i.V.m. Klimaschutz, Energiewende trifft auf **(überforderte)** Beschäftigte in Kommunalverwaltungen plus kommunalpolitische Vertreter*innen
 - => „**Business as usual**“ wird fortgesetzt!

SolAHRtal-Initiative (Baby des RT EE)

- Flut-Katastrophe (wissenschaftlich bewiesen: Klima-Katastrophe) im Kreis Ahrweiler
- Wissenschaftliches Impulspapier für den Kreis Ahrweiler (maßgeschneiderter “Energiewende-Anzug”)
- Außergewöhnlicher Fraktionen übergreifender finaler Beschluss im Kreis- und Umweltausschuss des Kreises Ahrweiler
- Einrichtung von Projektgruppen: projektähnliches Arbeiten mit ca. 46 Akteur*innen (inkl. Kreisverwaltung Ahrweiler und Energieagentur RLP)
- PROJEKT-VORSCHLAG (Projektskizze) „*Nachhaltiger Wiederaufbau und Nutzung regenerativer Energien im Kreis Ahrweiler*“
- Vorstellung des Projekt-Vorschlags auf Einladung der Klimaschutzmanager*innen im ebenfalls durch die Flut-Katastrophe betroffenen **Kreis Euskirchen (NW)**

Mehr als 25 Non Government Organisations am RT EE



RT EE sind die Eltern
der Initiative
**„Aus Ahrtal wird
SolAHRtal“**



Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
International Solar Energy Society, German Section



Die Herausforderung

Geringer Anteil erneuerbarer Energien im Kreis Ahrweiler:

- an der Stromerzeugung: ca. 15%
- an der Wärmeversorgung: ca. 10%
- an der Mobilität: < 10%

Der Kreis hatte 2011 beschlossen, seine **STROM**-Erzeugung (bilanziell) auf 100 % Erneuerbarer Energien bis **2030** umzustellen.

Projekt „EnAHRgie“ (2015 –2019)

- Energiekonzept, Potentiale und Szenarien, Potentialkarten
- Steckbriefe für Landkreis, Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden
 - wurden durch Beschlüsse in den kommunalen Räten jeweils einstimmig zur Kenntnis genommen.



Projektvorschlag: „Nachhaltiger Wiederaufbau und Nutzung regenerativer Energien im Kreis Ahrweiler “ („SolAHRtal“)

Prof. Dr. Urban Weber

Technische Hochschule Bingen

Scientists for Future

Prof. Dr. Eberhard Waffenschmidt

Technische Hochschule Köln, CIRE

Runder Tisch Erneuerbare Energien



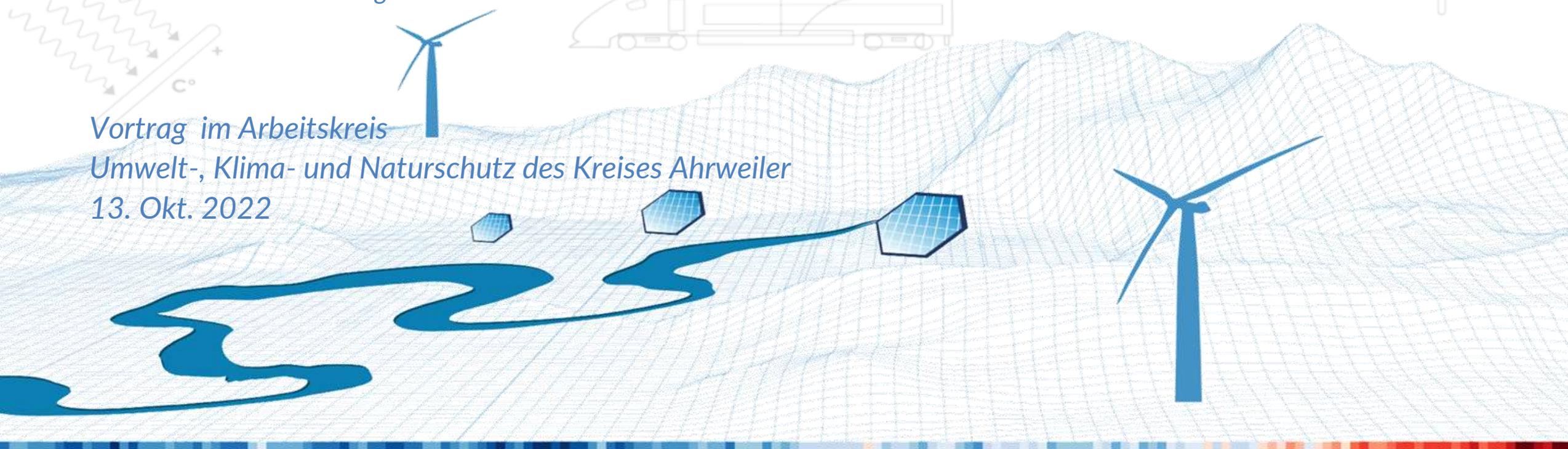
Technology
Arts Sciences
TH Köln



Vortrag im Arbeitskreis

Umwelt-, Klima- und Naturschutz des Kreises Ahrweiler

13. Okt. 2022



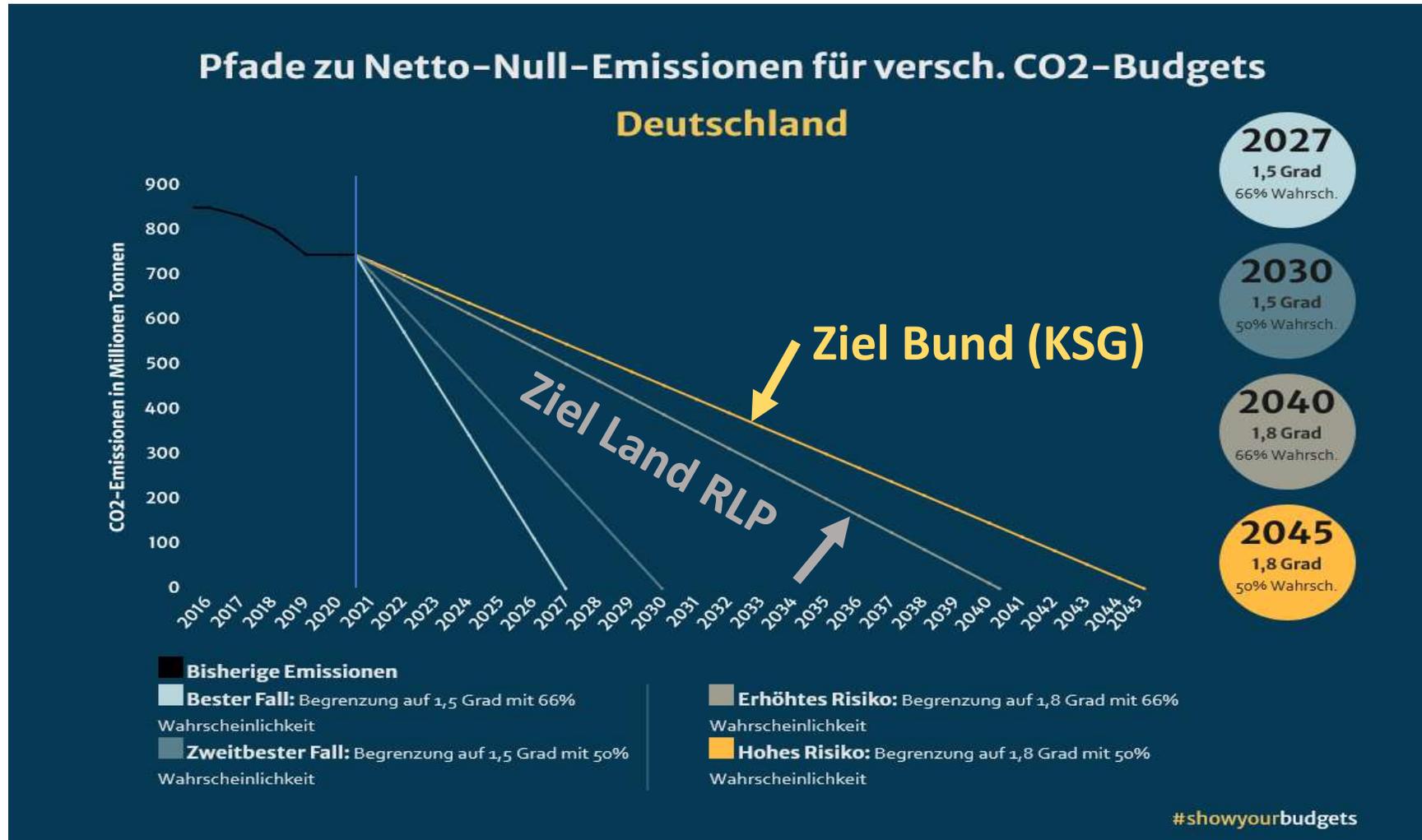
BACKUP:

AUTOREN DES PROJEKTVORSCHLAGS / FACHLICHE BEGLEITER

- Technische Hochschule Köln-Deutz
- Solarenergie-Förderverein Deutschland e. V.
- [Runder Tisch Erneuerbare Energien](#)
- Technische Hochschule Bingen
- Scientists for Future Deutschland (Fachgruppe Energie, Regionalgruppe Bingen, Regionalgruppe Köln / Bonn)
- Hochschule Coburg
- Hochschule Koblenz
- Borderstep Institut für Innovation und Nachhaltigkeit gGmbH
- Bündnis Bürgerenergie e. V.
- Solarverein Goldene Meile e. V.
- Energieagentur Rheinland-Pfalz
- IQIB Bad Neuenahr / Ahrweiler (Bundesforschungsprojekt EnAHRgie (2013 - 2018))
- Klimaschutzmanagement der Kreisverwaltung Ahrweiler
- Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS) der Hochschule Trier am Umwelt-Campus Birkenfeld
- bisheriger Ansprechpartner für die Fraktionssprecher im Kreistag
- Transferstelle Bingen (TSB) im Institut für Innovation, Transfer und Beratung gGmbH (ITB)
- GIH Bundesverband e.V.
- GIH Rheinland-Pfalz
- Klimaschutzmanagement der Stadt Sinzig
- Klimaschutzmanagement der Stadt Remagen
- Klimaschutzmanagement der Stadt Bad Neuenahr
- Europaeische Energiewende Community
- e.V.
- Fachverband Biogas
- Ortsbürgermeisterin OG Nürburg
- Ortsbürgermeister OG Trierscheid
- Ehem. Ortsbürgermeister von Weibern
- Bundesverband Windenergie Rlp / SI
- freiberufliche Windenergie-Planer und Projektierer
- Prokon eG
- eegon eG
- Landesverband Erneuerbare Energien Rlp
- Facilitators for Future
- Universität Marburg
- CISS TDI GmbH

Die Herausforderung

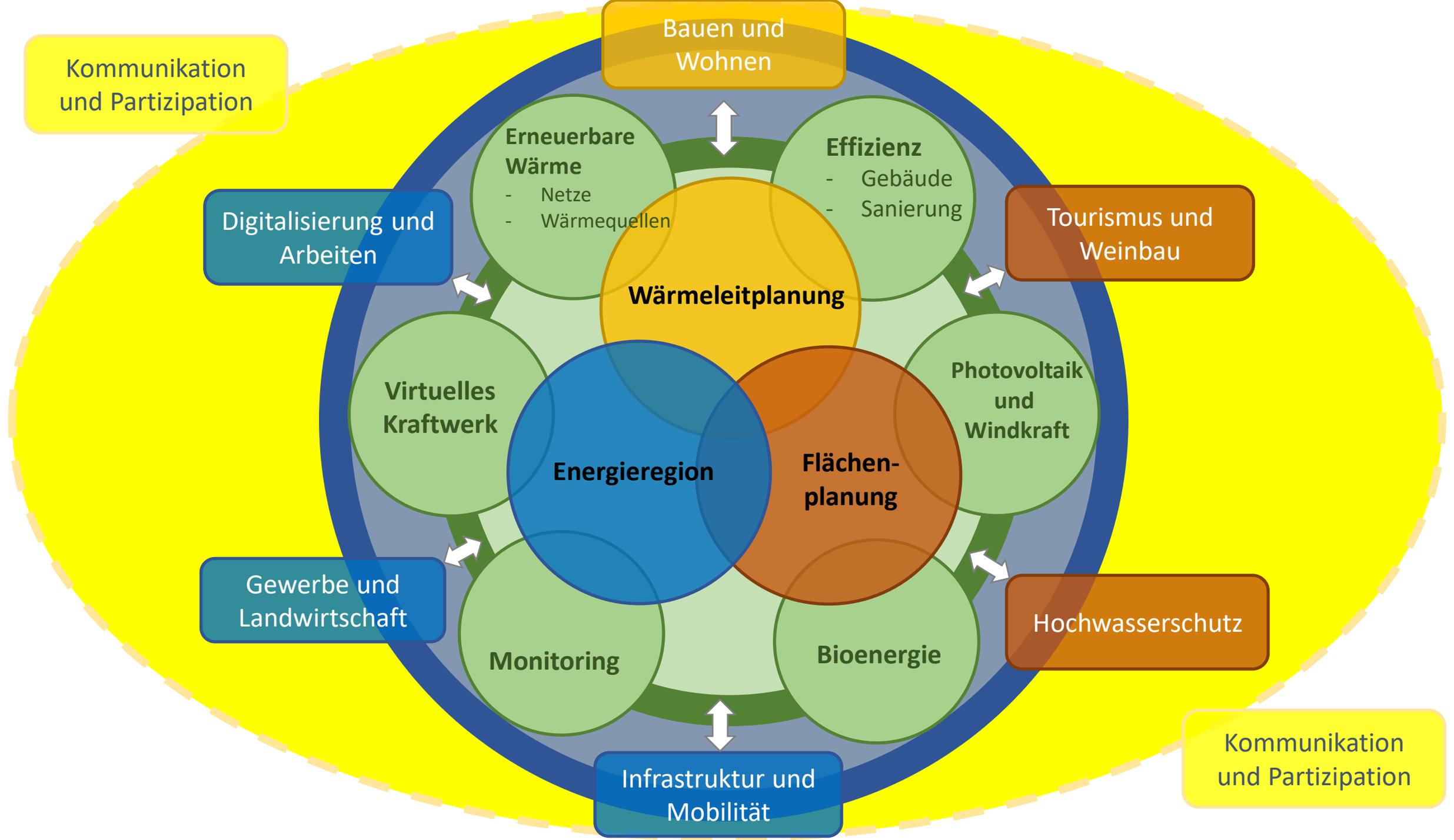
- Energiebedingte Emissionen bis 2030 / 2035 auf 0 reduzieren



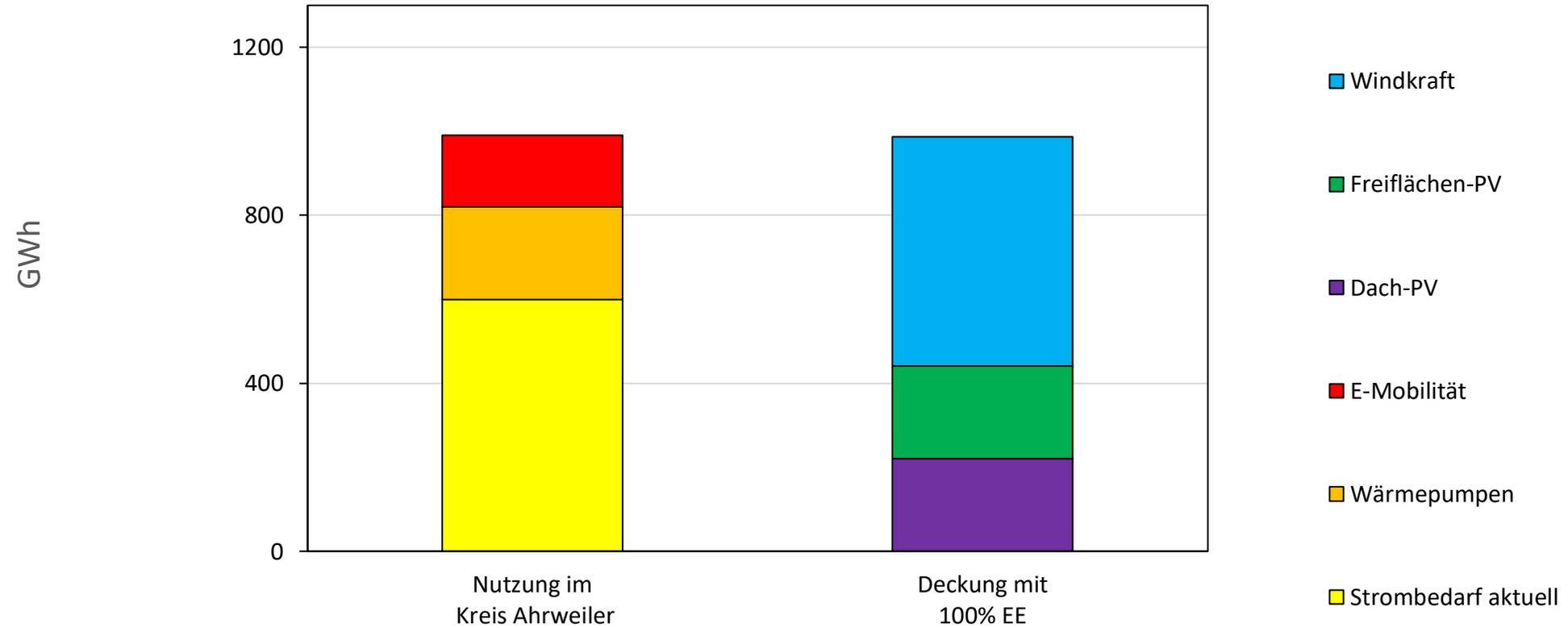
Energie-bedingte Emissionen

Reduktion der Emissionen notwendig in den Bereichen:

- Strom
- Wärme
- Industrie
- Verkehr
- Landwirtschaft



Zukünftiger Bedarf und Erzeugung von Elektrizität (Abschätzung)



Erneuerbare Energien können den Bedarf (bilanziell) decken

- Zubau **Windkraft** (Neubau und Repowering),
Ziel: 170 – 180 MW
- Zubau **Photovoltaik** (Freiflächen und Dächer),
Ziel: 400 MWp

→ Erreichung des 100%-Ziels

- weiterer Ausbau sinnvoll
 - Beispiele: Landkreise Rhein-Hunsrück und Cochem-Zell
- erneuerbare Elektrizitätserzeugung deckt 300% bzw. 190% des Bedarfs



HANDLUNGSFELD RAUM- UND FLÄCHENPLANUNG UND BESCHLEUNIGUNG AUSBAU WINDKRAFT UND FREIFLÄCHEN- PHOTOVOLTAIK

Handlungsbedarf:

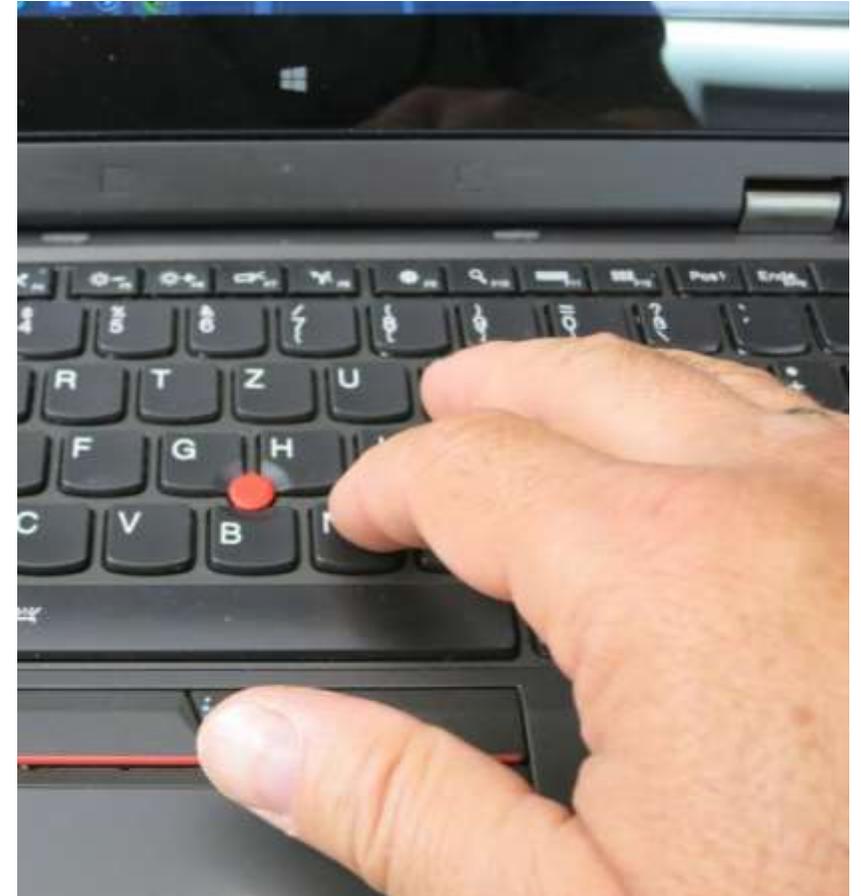
- Flächenziel Bundesregierung 2% für Windkraft,
- ähnliche Flächen sind notwendig für die Photovoltaik (z.B. 1% für 350 GW PV)
- Entscheidende Schnittstelle sind die Kommunen: Bauleitplanung



HANDLUNGSFELD RAUM- UND FLÄCHENPLANUNG UND BESCHLEUNIGUNG AUSBAU WINDKRAFT UND FREIFLÄCHEN- PHOTOVOLTAIK

Lösungsansatz:

- **Transparenz in Verfahren herstellen**
 - Leitfaden für Kommunen, Leitfaden für Projektierer
 - Kommunikation und Partizipation: Bürger*innen und Wissenschaft
- **Software-Tool entwickeln für die Bauleitplanung**
 - Welche Freiflächen sind verfügbar? / örtliche Ausschlusskriterien? / Abstandsregelungen?
 - Welcher finanzielle Gewinn ist zu erwarten?
 - Mit welchen Windkraft- und Photovoltaik-Flächen ist eine Erreichung der Ziele möglich?

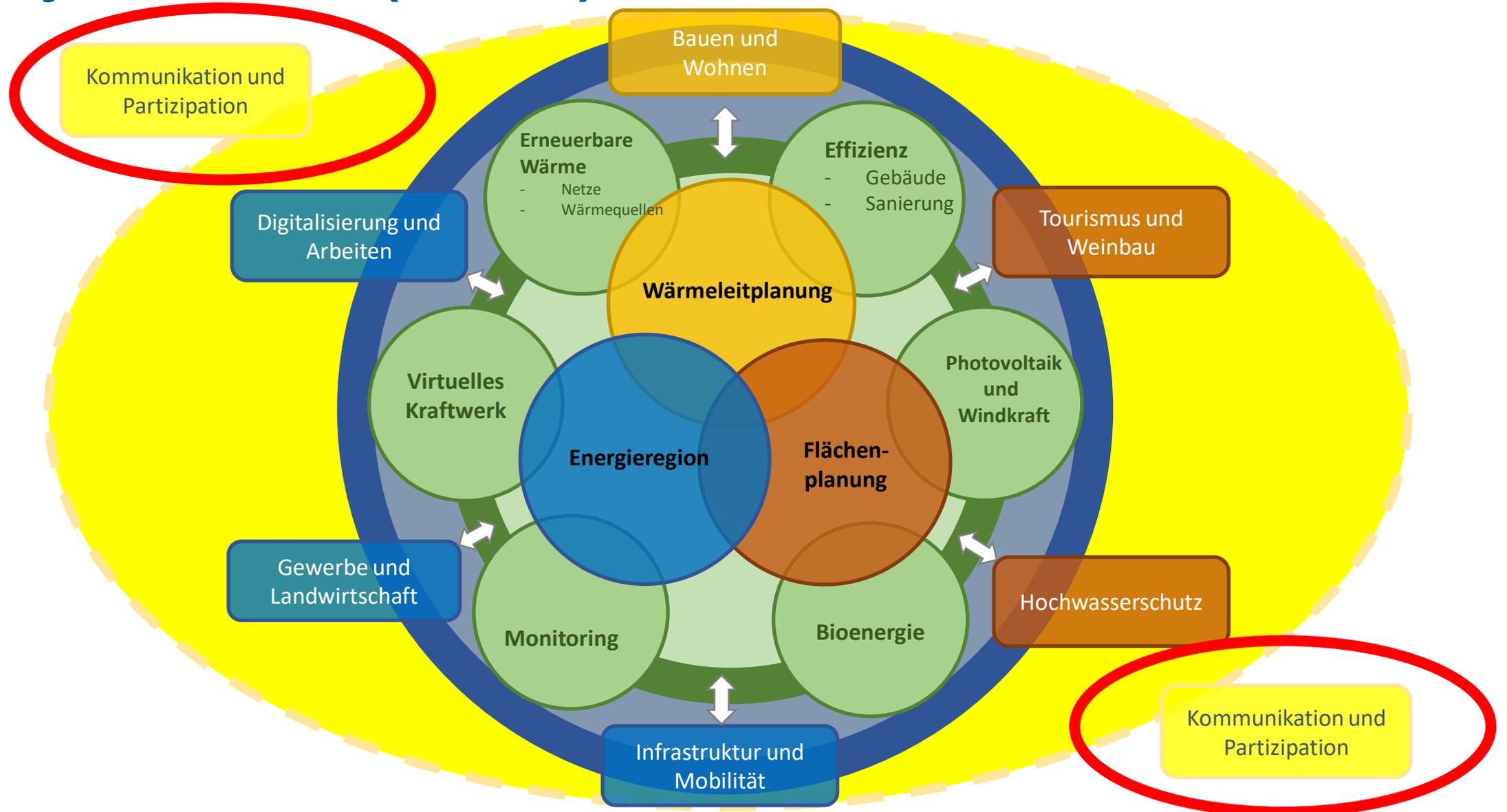


ERGÄNZUNG NOTWENDIG: MOBILITÄTS-, BAU- UND SIEDLUNGSWENDE

- Elektromobilität führt zu erhöhten Strombedarf (ca. 67 GWh bei 30% E-Autos)
- Alternativen zum motorisierten Individualverkehr aufbauen
 - Reduktion Energiebedarf und Gesamtmenge an PKW
 - ÖPNV und Bahnstrecken
 - Rufbusse oder -taxis / Ridesharing- und Carsharing-Angebote
 - aktive Mobilität (Fahrrad, zu Fuß etc.) stärken und Mobilitätsträger miteinander vernetzen
- Stadt-, Quartiers- und Dorfplanung „Stadt und Region der kurzen Wege“
 - Siedlungsentwicklungen entlang ÖPNV- und Bahnstrecken



Projektstruktur (Skizze)



QUERSCHNITTSAUFGABEN KOMMUNIKATION UND PARTIZIPATION

■ Einbindung aller Akteure:

- Verwaltungen und politische Entscheidungsträger*innen
- Bürger*innen und Zivilgesellschaft
- Regionale Unternehmen und Wirtschaftsverbände
- Initiativen und Vereine

■ sozialwissenschaftliche Begleitforschung

- Akteursmapping inkl. Ressourcen (ergänzend zu KAHR und ActForAhrtal)
- Zielkonflikte, Potentiale und Hemmnisse einer regionalen Transformation zu Nachhaltigkeit und Klimaneutralität

MÖGLICHE PROJEKTPARTNER

Institute/ Hochschulen:

- Institut für qualifizierende Innovationsforschung und –beratung (IQIB) (Dr. Bert Droste-Franke und Simone Schöttmer)
- Arbeitsgruppe Nachhaltige Transformationsforschung, Universität Marburg (Prof. Dr. Sören Becker)
- Technische Hochschule Bingen (Prof. Dr. Urban Weber)
- Technische Hochschule Köln (Prof. Dr. Eberhard Waffenschmidt)
- Transferstelle Bingen (TSB) im Institut für Innovation, Transfer und Beratung gGmbH (ITB) (Prof. Dr. Ralf Simon, Joachim Walther, Michael Münch)
- Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS) der Hochschule Trier am Umwelt-Campus Birkenfeld (Prof. Peter Heck, Jörg Böhmer)
- Fachagentur Wind
- Hauptstadtbüro Bioenergie (Jörg Schäfer)
- (...)

Kommunale Ebenen:

- Kreisverwaltung Ahrweiler, Klimaschutzmanagement (Schnittstellen mit laufenden Projekten, z.B. mit dem laufenden Projekt „Mobilitätskonzept für den Kreis Ahrweiler“)
- Klimaschutzmanagements bzw. Koordinierungsstellen der Kommunen
- Abfallwirtschaftsbetrieb
- (...)

Zivilgesellschaftliche Akteure:

- Facilitators for Future (Anja Lenze und Dr. Christian Kemper)
- Vereine/ Verbände (DRK, freiwillige Feuerwehren, Solarenergie-Förderverein, Solarverein Goldene Meile, BUND, ...)
- Verbraucherzentrale RLP / NRW
- Runder Tisch Erneuerbare Energien
- (...)

Unternehmen/ Genossenschaften:

- CISS TDI GmbH (Tool für die Freiflächenbestimmung und Datenplattform)
- im Kreis tätige Energieberater*innen
- (Bürger-) Energiegenossenschaften/ Betreiber von Wärmenetzen, Energieversorgungsunternehmen, z.B. EVM, Ahrtalwerke
- Schornsteinfeger-Innung
- Installateur*innen
- Windenergie-Projektierer
- (...)

Organisationen des Landes:

- Energieagentur Rheinland-Pfalz
- (...)

Projekt „SolAHRtal“

- *Ziel:* Versorgung des Landkreises mit 100% erneuerbaren Energien bis 2030
- Projektähnliche Arbeitsweise ist dafür notwendig

„SolAHRtal-Initiative“ – Links

- **„Impulskonzept** für den Wiederaufbau: Aus Ahrtal wird SolAHRtal “
<https://energiewende-2030.de/wp-content/uploads/2021/09/Impulskonzept-fuer-den-Wiederaufbau-Ahrtal-V1.1c.pdf>
- **Projektvorschlag** „Nachhaltiger Wiederaufbau und Nutzung regenerativer Energien im Kreis Ahrweiler“
https://energiewende-2030.de/wp-content/uploads/2022/05/Projekt-Vorschlag_2.0_korr.pdf
- Praxisregion für 100% Erneuerbare Energien bis 2030?!
<https://www.sfv.de/aus-ahrtal-wird-solahrtal>
- Aus Ahrtal wird SolAHRtal: die aktuelle Situation
<https://energiewende-2030.de/ahrtal-solartal/>
- Energiewende: jetzt loslegen! – Im Kreis Ahrweiler und in allen Kommunen in Deutschland
<https://www.sfv.de/energiewende-ahrtal-und-kommunen>
- Nach der Flut: Vom Ahrtal zum SolAHRtal, Das Ahrtal – eine künftige Modellregion für Erneuerbare Energien?
<https://www.bdew.de/online-magazin-zweitausend50/schwerpunkt-stadt-land-fluss/nach-der-flut-vom-ahrtal-zum-solahrtal>
- Nach der Flut Chance auf Modellregion „Nicht fragen, machen!“ Dorf im Ahrtal führt Deutschland vor, wie Klimaschutz geht
https://www.focus.de/perspektiven/flutreporter/nach-der-flut-chance-auf-modellregion-nicht-fragen-machen-kleines-dorf-im-ahrtal-zeigt-deutschland-wie-klimaschutz-geht_id_113223008.html

Projekt-Vorschlag: "Nachhaltiger Wiederaufbau und Nutzung regenerativer Energien im Kreis Ahrweiler"



Aus Ahrtal wird SolAhrtal!



- runder tisch ERNEUERBARE ENERGIEN
- BBEn
- BWE
- ENERGY GROUP
- SOLAR
- German Zero
- Land der Energieverbraucher
- Klima Allianz
- SOLARENERGIE FÖRDERVEREIN CÖLN
- HRP
- Solarverein Cöln e.V.

Unser Ziel:
100% Erneuerbare Energien im Ahrtal
2030 in Strom und Verkehr | 2035 in Wärme

Der Wiederaufbau mit EE hat Vorrang.
Dafür denken und handeln wir gerne vernünftig und gemeinsam in klimapositiver SolidAhrtheit.

- Partizipation & Kommunikation** aller Bürgerinnen und Kommunen: z.B. über Klimaforen, Aktionsgruppen, Wind- und PV-Räte
- Integration** aller Erneuerbarer Energien in einer „Energiewelt“ Ahrtal mit regionaler Wertschöpfung.
- Flächenplanung** und Beschleunigung Ausbau Windkraft und Freiflächen-Photovoltaik.
- Energieberatung, Planung** und Bau individueller PV-Anlagen / Wärmepumpen/ Batterien.
- Entwicklung** und Umsetzung eines Mobilitätskonzepts, das Mobilität auf Basis erneuerbarer Energien sicherstellt.

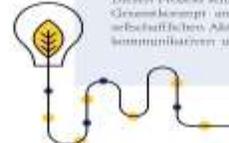
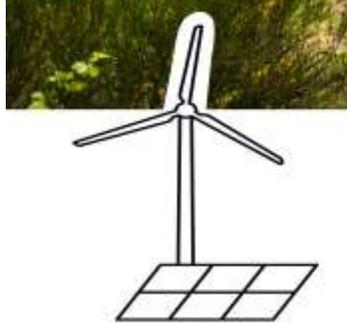
Aus Ahrtal wird SolAhrtal!



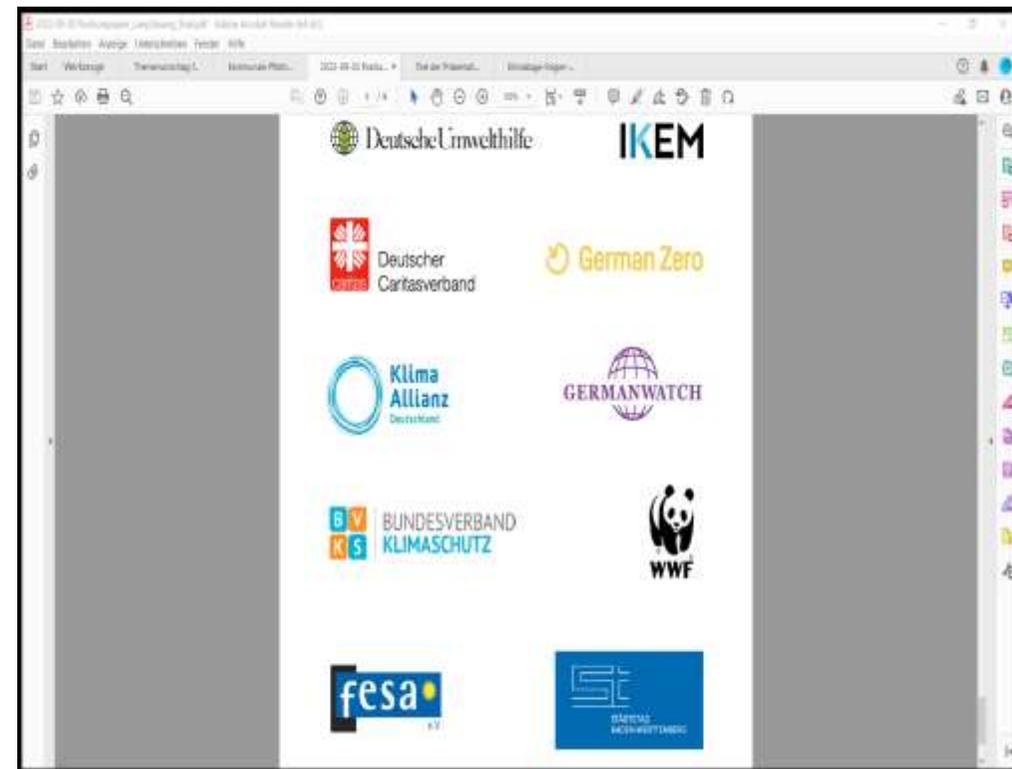
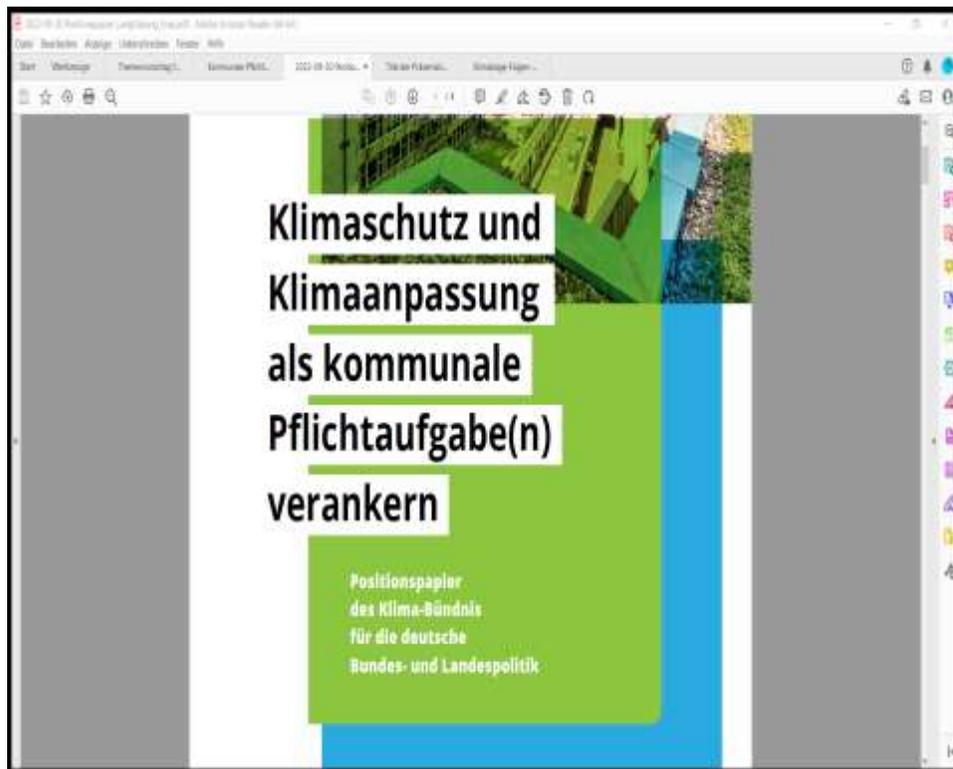
„Ahrtal? Solahrta!“ Projektvorschlag für einen klimapositiven Aufbaudes Ahr- tals. Proambel von Prof. Dr. Claudia Kemfert.

Die SOLAHRtal Initiative erhebt mit ihrem Projektvorschlag "Nachhaltiger Wiederaufbau und Nutzung regenerativer Energien im Kreis Ahrweiler" modellhaft vorzugeben, wie eine integrierte kommunale Infrastrukturplanung funktionieren kann. Die Erneuerbaren Energien – insbesondere die Sonne – und die Windenergie in Kombination mit Biomasse – stellen für eine erneuerbare Stromversorgung bestmögliche Möglichkeiten dar, durch ein virtuelles Kraftwerk verknüpft und überwiegend lokal genutzt werden. Es soll darüber hinaus unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten eine erneuerbare Wärmeversorgung abgegründet werden: durch Wärmepumpen, auf Basis erneuerbarer Wärmespeicher, kommunaler Wärmeplanung. Die Sekundär-Strom- und Wärme auf einer im Rahmen einer Mobilität der Zukunft – zunehmende Elektromobilität, müssen gemeinsam sicherstellbar aufgestellt werden. Hier gibt es „trotz“ technischer Wechselwirkungen immer die Möglichkeit, Anreize zu setzen, die diese Entwicklungen durch die BürgerInnen (Schaffung von Akzeptanz und Hebung von Mehrfach-Effekten) und die kommunalen Ebenen einzuwickeln ist. Bsp. in der Flächenplanung und der Vergabe von Konzessionen.

Dieser Prozess sollte möglichst in einem Ökosystem angeschlossen und alle gesellschaftlichen Akteure/innen in enge Kommunikation und partizipative Formate einbezogen, in Form des Projektvorschlags und gleichzeitig die Aufgabe der Kommunen in Deutschland im aktuellen Jahreszeit. Allerdings gibt es für eine solche umfassende inhaltliche und zeitlich überlappende Herangehensweise keine Präzedenzfälle, weil jede Region ihre eigenen Anforderungen formuliert und ihren Umsetzungsplan generiert muss. Der gut strukturierte Projektvorschlag der Initiative mit kompetenten Partnern fördert Bund, Land und Kreis gemeinsam. Nur mit einer fortlaufenden, elementarsten und finanziellen Unterstützung der auf Kreisebene politisch gewählten Projektes sind die ambitionierten, klimawissenschaftlich begründeten Ziele umzusetzen. Der Kreis Ahrweiler hat großes Interesse an der Wiederaufbau nach der Überflutungskatastrophe zu summieren. Durch ein enges Zusammenwirken von Bund, Land und Kreis sowie der Kreisverwaltung können positive Einflüsse und zusätzliche Unterstützung für den Kreis Ahrweiler gewährleistet werden. Wenn es den politischen Akteuren gelingt, auf dieser Basis einen gemeinsamen Willen und Weg zu entwickeln, das Ahrtal zum SOLAHRtal zu machen, kann ein solcher ganzheitlicher Neuanfang bei Planung und Umsetzung der Energieversorgung zum Vorbild für viele Kommunen in Deutschland werden.



Initiativen (z. B. das Klima-Bündnis, z. T. Teilnehmende am RT EE)



Initiativen (z. B. das Klima-Bündnis, z. T. Teilnehmende am RT EE)

Definition von VIER Zentralen Bereichen der Pflichtaufgabe(n)

- Einbezug von Klimaschutz und Klimaanpassung als Ziele von überragendem öffentlichen Interesse in alle kommunalen Aufgabenfelder
- Erstellung und Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten als Handlungsgrundlage für Kommunen (passende Förder-Programme)
- Planung und Umsetzung konkreter Maßnahmen für treibhausgasneutrale kommunale Gebäude und Verwaltungen (passende Förder-Programme)
- Gewährleistung einer langfristigen, flächendeckenden und geschäftsbereichsübergreifenden Personalausstattung für Klimaschutz und Klimaanpassung in allen Kommunen.

Initiativen (Bayerischer Städtetag)

[PUBLICUS · Der Online-Spiegel für Öffentliches Recht \(boorberg.de\)](https://www.boorberg.de) vom 14.09.2022: **Die Städte im Klimawandel Forderungen an Bund und Land**

Der Bayerische Städtetag 2022 vom 13. bis 14.07.2022 in Regensburg befasste sich mit dem Tagungsthema: Die Städte im Klimawandel. Deutlich war: Es bedarf einer gemeinsamen Anstrengung von Bund, Land, Wirtschaft, Wissenschaft und Kommunen, um den Kampf gegen den Klimawandel und die notwendigen Klimaanpassungsmaßnahmen zu bewältigen. ...

Resolution der Vollversammlung des Bayerischen Städtetags am 13. Juli 2022 in Regensburg zum Tagungsthema „Die Städte im Klimawandel:

Der Klimaschutz funktioniert nur mit handlungsfähigen Kommunen!“

Wer sollte Was regeln?

Alle Länder

- Kommunaler Klimaschutz und Klimaanpassung sind als **Pflichtaufgaben** direkt an die Kommunen zu übertragen.
- Solch neue Pflichtaufgaben sind
 - klar zu definieren (*detaillierte Ausführungen im Kommunalbrevier*) und
 - Systematisch zu unterstützen mit landesseitigen
 - Kommunikations-, Wissenstransfer- und Partizipations-Plattformen mit überregionalen Zugriffsberechtigungen für relevante Akteur*innen sowie
 - finanziellen Anreizen, (Maßnahme)Vorschlägen und Unterstützungen zur Verbesserung der Personalausstattung.

Wie hilft Wer bei der Umsetzung?

Bund, Länder und Kommunen GEMEINSAM

- Auf- und Ausbau eines (verpflichtenden) **Dialogs**
 - (einheitliche) Auslegung von Fachgesetzen,
 - zielbezogene effiziente Planungsstrategien (ggfs. mit IT-Tools (Potentialanalyse-Tools),
 - erfolgreiche (Umsetzungs)Maßnahmen bzw. Vorgehensweisen,
 - Abbau von Hemmnissen (z. B Genehmigungsverfahren, hierarchische Beteiligungsprozesse)
 - Einbindung von Vereinigungen mit (Verbands)Klagebefugnissen (Verständnis schaffen, Risikominimierung).
- **Ziele** sollten sein:
 - (Mit)**Gestaltung** der umfassenden Anpassung zivilisatorischer Lebensweisen zu einer treibhausgasneutralen und klimaangepassten Gesellschaft vor Ort,
 - mit 100% Erneuerbare Energien als wirksamste Maßnahme zur Einhaltung der 1,5°C-Grenze von Paris,
 - **Institutionalisierung** zielbezogener, effizienter und effektiver Arbeitsformen mit geschultem Personal.

Wünsche

- **Zusammenschluss** der Länder zu einer einheitlichen bundesweiten Vorgehensweise für “*Klimaschutz als kommunale Pflichtaufgabe*”? Baden-Württemberg als **Muster** für andere Länder?
- Formulierungen von **Treibhausgas-Reduktionszielen** und schnellstmöglich wirksamer **Maßnahmen** in relevanten Gesetzen auf der Bundes- und der Länderebene, um die **1,5°C-Grenze** von Paris (noch) einzuhalten.
- Aufbruch zu bundesweit reichenden gesetzgeberischen Initiativen für “**Klimaschutz als kommunale Pflichtaufgabe**”
- Verstärkte Wahrnehmung der **Verantwortung** für Klimaschutz und Klimaanpassung in den Ländern, Kreisen, Städten und Kommunen